

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNG
der
**BEWERBUNGS- UND
VERTRAGSBEDINGUNGEN**
sowie der
**ALLGEMEINEN
VERTRAGSBEDINGUNGEN**
der Hochschule Anhalt

(veröffentlicht im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 46/2011 vom 21.04.2011)

Artikel I

Die **Bewerbungs- und Vertragsbedingungen** (AM 46/2011 Seite 4 ff werden durch einen Punkt 21 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

21. Vertragsstrafen

Für Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Überschreitungen von Ausführungsfristen gilt: $\frac{1}{2}$ von Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, maximal 8%. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend machen.

Der bisherige Punkt 21 wird Punkt 22.

Artikel II

Die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** (AM 46/2011 Seite 8 ff werden durch einen Punkt 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

12. Vertragsstrafen

Für Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Überschreitungen von Ausführungsfristen gilt: $\frac{1}{2}$ von Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, maximal 8%. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend machen.

Der bisherige Punkt 12 wird Punkt 13.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 60/2013 am 28.03.2013.

Köthen, den 28.03.2013.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt